

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.690.215

Wien, am 14. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Harald Thau hat am 14. August 2026 unter der Nr. **6797/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsbürgerschaft: Dubiose Vereine gleichauf mit echten Einsatzorganisationen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

- *Wie viele Personen haben seit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle im Jahr 2013 die österreichische Staatsbürgerschaft unter Berufung auf ein ehrenamtliches Engagement (erleichterter Erwerb) erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bundesländern und ursprünglicher Staatsangehörigkeit)*
- *Wie viele der unter Frage 1 genannten Einbürgerungen entfallen jeweils auf die klassischen Einsatzorganisationen (Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Bergrettung, Wasserrettung, etc.)?*
- *Wie viele dieser Einbürgerungen entfallen auf Sportvereine, Kulturvereine, religiöse Organisationen oder sonstige eingetragene Vereine? (Bitte um Aufschlüsselung nach Vereinskategorie)*

Es darf auf die Webseite der Statistik Austria verwiesen werden, auf der Einbürgerungszahlen nach dem Rechtsgrund § 11a Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG, Z 1: Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, Z 2: nachhaltige persönliche Integration) sowie nach dem Bundesland zur Verfügung gestellt werden. Eine Differenzierung nach ehrenamtlichem Engagement (§ 11a Abs. 6 Z 2 lit. a StbG) wird in den Statistiken nicht vorgenommen.

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Voraussetzungen und gesetzlichen Bestimmungen (inklusive ministerieller Richtlinien oder Erlässe) regeln derzeit die Anerkennung eines ehrenamtlichen Engagements für den erleichterten Staatsbürgerschaftserwerb?*

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) fällt die Vollziehung von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer.

Zu den Fragen 3 und 6 bis 8:

- *Welche Vereine, Organisationen bzw. Einsatzorganisationen wurden seit Bestehen dieser Regelung von den Behörden als anerkennungswürdig eingestuft? (Bitte um eine vollständige und lückenlose namentliche Auflistung aller betroffenen Organisationen)*
 - a. *Wie oft wurden die Erleichterungen beim Staatsbürgerschaftserwerb für jede dieser genannten Organisationen im Detail und konkret in Anspruch genommen?*
- *Wie wird von den Behörden überprüft, ob das ehrenamtliche Engagement tatsächlich erbracht wurde, welchen zeitlichen Mindestumfang es hatte und ob es sich nicht um eine bloße Scheintätigkeit („Gefälligkeitsbestätigungen“) handelte?*
- *Wurden bereits Missbrauchsfälle festgestellt, bei denen falsche Angaben über ein ehrenamtliches Engagement gemacht oder Gefälligkeitsbestätigungen von Vereinen vorgelegt wurden?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Fälle wurden in welchen Bundesländern registriert?*
 - b. *Welche rechtlichen Konsequenzen (z.B. Aberkennung der Staatsbürgerschaft, Strafanzeigen) wurden in diesen Fällen gezogen?*
- *Wie stellt das Ressort sicher, dass das Engagement bei Einsatzorganisationen wie der Feuerwehr und Rettung nicht durch die Ausnutzung dieser Regelung durch dubiose Scheinkulturvereine diskreditiert wird?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG die Vollziehung von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer fällt.

Gerhard Karner

	Datum/Zeit	2026-10-14T14:54:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T15:01:32+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	